

Beitragsordnung des Vereins zur Sicherung und Förderung der Blühenden Bergstraße e.V. (Kurzbezeichnung „Blühende Bergstraße e.V.“)

Vorbemerkung

Nach § 5 der Satzung des Vereins zur Sicherung und Förderung der Blühenden Bergstraße e.V. (Kurzbezeichnung „Blühende Bergstraße e.V.“) hat die Mitgliederversammlung eine Regelung über die Mitgliedsbeiträge sowie deren Höhe zu treffen. Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge und setzt deren Höhe bis auf weiteres fest.

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser jährliche Mitgliedsbeitrag ist ein Mindest-Mitgliedsbeitrag und beträgt für:

- Mitgliedsgemeinden im Sinne des § 1 (2) der Vereinssatzung:

3.000,- Euro;

Die Gemeinden übernehmen außerdem die anteilige Finanzierung der hauptamtlichen Geschäftsführung. Die Einzelheiten hierzu regeln die Mitgliedsgemeinden untereinander beziehungsweise mit dem mit der Geschäftsführung beauftragten Unternehmen vertraglich.

- Sonstige Gebietskörperschaften (auch Kommunen außerhalb des Wirkungsbereichs „Bergstraße“), Dachvereine, Landes-, Bezirks-, Regionalverbände, überörtliche Zweckverbände sowie Genossenschaften mit inhaltlichem Bezug zum Zweck des Vereins nach § 2 der Vereinssatzung und räumlicher Überschneidung des Tätigkeitsbereichs mit demjenigen des Vereins nach § 1 (2) der Vereinssatzung:

100,- Euro,

- Sonstige Mitglieder (z.B. natürliche Personen, örtliche Vereine):

50,- Euro.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30. Januar des jeweiligen Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Er ist von den Mitgliedern unaufgefordert auf das Konto des Vereins zu entrichten. Mit der Aufnahme eines Mitglieds wird der volle Jahresbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Die erstmalige Fälligkeit tritt im Jahr 2019 ein.